

Anlage 2: Synopse Neue Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg

	Satzung in der Fassung vom 20.03.2017	Vorgesehene Änderungen, Ergänzungen und Neuerungen in der neuen Satzung ab 01.01.2021	Erläuterungen
Präambel		<p>Neu: Mit den nachfolgenden Regelungen soll die Qualität und Quantität der Kindertagespflege gesichert und weiterentwickelt werden.</p> <p>Gemäß § 24 Absatz 2 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.</p>	Konkretisierung
§ 1 (3)		<p>Neu: Die Kindertagespflegeperson übt eine freiberufliche Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG aus.</p>	Konkretisierung
§ 2 (3) Satz 4+5		<p>Neu: Kann der individuelle Bedarf nicht mehr nachgewiesen werden, wie z.B. bei Beginn der Mutterschutzzeit wird maximal der bedarfsunabhängige Anspruch von 30 Wochenstunden gefördert. In Einzelfällen kann ein höherer Bedarf nur gefördert werden, wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.</p>	Wird bereits so umgesetzt, aber es wird oft nachgefragt, so dass die Konkretisierung in die Satzung erfolgen sollte.

Anlage 2: Synopse Neue Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg

§ 2 (4)	Für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres kann bei besonderem Bedarf die Förderung in Kindertagespflege ergänzend gewährt werden (§ 24 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII).	Ergänzung: Für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres kann bei besonderem Bedarf, z.B. durch eine Stellungnahme des Sozialen Dienstes des Jugendamtes oder eines ärztlichen Attestes , die Förderung in Kindertagespflege ergänzend gewährt werden (§ 24 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII).	Konkretisierung
§ 2 (5) Satz 3		Neu: Voraussetzung ist, dass die Anmeldung des Betreuungsbedarfes für alle bedarfsgerechten Kindertageseinrichtungen und nach den Vorgaben der jeweiligen Kindertageseinrichtung rechtzeitig erfolgt ist.	Die Anmeldung erfolgt oft nur im Wunschkindergarten, so dass eine längere Wartezeit entsteht als bei einer generellen Anmeldung. Da ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem 3. Lebensjahr besteht, sollte die Betreuung in der Tagespflege so kurz wie möglich weitergehen, um eine adäquate Förderung der Kinder sicher zu stellen.
§ 3 (1)	Die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson erfolgt durch die vom Landkreis Darmstadt-Dieburg beauftragte Fachstelle Tageseltern Tageskinder Vermittlung des Hausfrauenbundes Darmstadt e.V.	Änderung: Die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson und die Beratung der Eltern erfolgt durch eine vom Landkreis Darmstadt-Dieburg bestimmte Fachstelle.	Konkretisierung erforderlich, da die Qualifizierung der Tagespflegepersonen nun durch das Jugendamt erfolgt.
§ 3 (6)	Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegepersonen regeln nähere Einzelheiten zur Kindertagespflege mittels einer Betreuungsvereinbarung.	Ergänzung: Die/ der Personensorgeberechtigte/n und die Kindertagespflegepersonen regeln nähere Einzelheiten zur Kindertagespflege mittels einer Betreuungsvereinbarung, welche den Regelungen dieser Satzung entsprechen muss . Insbesondere	Klarstellung notwendig, da die Kindertagespflegepersonen oft weitere Zuzahlungen o.ä. von den Eltern verlangen.

Anlage 2: Synopse Neue Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg

		werden die Betreuungszeiten, der Betreuungsumfang, der Betreuungsort, der Beginn und das Ende der Kindertagespflege sowie Regelungen zur Urlaubsplanung festgelegt.	Konkretisierung
§ 4 (1) Satz 4	Bei einer verspäteten Antragstellung wird die laufende Geldleistung frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag der Kindertagespflegeperson beim Jugendamt eingeht, gewährt.	Änderung: Bei einer nachträglichen Antragstellung wird die laufende Geldleistung frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag der Kindertagespflegeperson beim Jugendamt eingeht, gewährt.	Konkretisierung
§ 4 (1) Satz 6		Neu: Sollte dem 1. Betreuungstag zu Beginn des Monats ein Wochenende oder Feiertag vorausgehen oder dem letzten Betreuungstag am Ende des Monats ein Wochenende oder Feiertag folgen, wird ab dem 1. des Monats bzw. bis zum letzten Tag des Monats die laufende Geldleistung gezahlt.	Dies trägt zur Arbeitsvereinfachung und zu einem besseren Verhältnis zu den Tagespflegepersonen bei.
§ 4 (2a)	§ 4 (2): Tagespflegepersonen, die nachweisen, dass sie die Anforderungen des § 32 a Abs. 3 HKJGB erfüllen, erhalten zur Anerkennung Ihrer Förderungsleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII je Betreuungsstunde und betreutem Kind einen Betrag in Höhe von 3,30 EUR. In diesem Betrag ist der nach § 32 a HKJGB weiterzuleitende Betrag enthalten.	Änderung: Kindertagespflegepersonen, die nachweisen, dass sie die Anforderungen des § 32 a Abs. 3 HKJGB erfüllen und die erforderliche tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung vorweisen , erhalten zur Anerkennung Ihrer Förderungsleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII je Betreuungsstunde und betreutem Kind einen Betrag in Höhe von 3,30 EUR. Ab 01.07.2021 steigt der Betrag auf 3,50 EUR. In diesen Beträgen ist die nach § 32 a HKJGB weiterzuleitende Landesförderung in Höhe von 1,40 EUR enthalten.	Die finanzielle Belastung für 2021 beträgt ca. 90.000,00 EUR. Dies wertet die Arbeit der Tagespflegepersonen auf und führt zu einer besseren Qualität.

Anlage 2: Synopse Neue Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg

§ 4 (2b)		<p>Neu: Kindertagespflegepersonen, die nachweisen, dass sie die Anforderungen des § 32 a Abs. 3 HKJGB erfüllen und zusätzlich die erforderliche tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) vorweisen sowie pädagogische Fachkräfte nach § 25b Abs. 1 HKJGB, erhalten ab 01.07.2021 zur Anerkennung Ihrer Förderungsleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII je Betreuungsstunde und betreutem Kind einen Betrag in Höhe von 3,80 EUR. In diesem Betrag ist die nach § 32 a HKJGB weiterzuleitende Landesförderung in Höhe von 1,40 EUR enthalten.</p>	<p>Die finanzielle Belastung für 2021 beträgt ca. 140.000,00 EUR.</p> <p>Hiermit soll die Weiterbildung nach dem QHB honoriert werden.</p>
§ 4 (3)		<p>Neu: Erstattungen der Landesförderung im laufenden Jahr, die den bisher weitergegebenen Gesamtbetrag übersteigen, werden am Ende des laufenden Jahres jeweils anteilig nach der Gesamthöhe der ausgezahlten Förderbeträge den Kindertagespflegepersonen pauschal erstattet.</p>	<p>Dies ist kostenneutral, da die eingehenden Gelder weitergegeben werden.</p>
§ 4 (4)	<p>Kindertagespflegepersonen, die nicht über die Aufbauqualifizierung im Sinne des § 32 a Abs. 3 Nr. 2 und 3 HKJGB verfügen, erhalten einen um die Landesförderung reduzierten Betrag.</p>	<p>Änderung: Kindertagespflegepersonen, die nicht über die jährliche Aufbauqualifizierung im Sinne des § 32 a Abs. 3 Nr. 2 und 3 HKJGB verfügen, erhalten einen um die Landesförderung von 1,40 EUR reduzierten Betrag.</p>	<p>Konkretisierung</p>

Anlage 2: Synopse Neue Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg

§ 4 (8)	<p>Kosten, die der Kindertagespflegeperson für Mahlzeiten, Hygieneartikel und Windeln entstehen, sind nicht durch die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 abgegolten. Sie sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.</p>	<p>Änderung: Kosten, die der Kindertagespflegeperson für Verpflegung, Hygieneartikel und Windeln entstehen, sind nicht durch die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 abgegolten. Sie sind mit der/ dem/ den Personensorgeberechtigten individuell zu vereinbaren und von diesen zu tragen.</p> <p>Neu: Bei geplanten Schließzeiten der Kindertagespflegestelle, geplantem Urlaub des zu betreuenden Kindes und betreuungsfreien Zeiten auf Grund von hoheitlichen Maßnahmen durch höhere Gewalt, die den unmittelbaren Betrieb beeinflussen, dürfen die oben genannten Kosten nicht erhoben werden. Verpflegungskosten sind maximal in Höhe von 80,00 EUR pro Monat bei fünf Betreuungstagen (ganztags) pro Woche zugelassen. Bei einer geringeren Anzahl von Betreuungstagen oder täglichen Betreuungszeiten reduziert sich der Betrag entsprechend. Es können im Einzelfall zusätzliche Kosten vereinbart werden, wenn das Kind aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen einen Mehrbedarf hat.</p>	Konkretisierung
§ 4 (9)		<p>Neu: Die Erhebung von zusätzlichen Elternbeiträgen und Kautionen durch die Kindertagespflegeperson mit Ausnahme der in § 4 Abs. 7 genannten Kosten ist nicht zulässig.</p>	Dies soll bewirken, dass die Meldung zeitnah erfolgt und Kostenbeiträge nur dann erstattet werden.

Anlage 2: Synopse Neue Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg

		Bei einer Zuwiderhandlung behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den zusätzlich von den Eltern geforderten Betrag von der Förderungsleistung, die die Kindertagespflegepersonen nach dieser Satzung erhalten, in Abzug zu bringen bzw. die Förderung entsprechend zurückzufordern.	
§ 4 (10)		<p>Neu: Gemäß § 32a Abs. 2 Satz 3 HKJGB kann für Kindertagespflegepersonen, die eine zusätzliche prozessbegleitende Qualifizierung im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan im Umfang von drei Tagesveranstaltungen alle fünf Jahre nachweisen, eine sogenannte BEP-Pauschale in Höhe von 100,00 EUR pro Jahr für jedes betreute Kind Landesförderung beantragt werden. Diese wird jährlich zum 01.12. in vollem Umfang an die Kindertagespflegeperson weiter geleitet. Damit soll der erhöhte Qualifizierungsaufwand sowie die Arbeit der Kindertagespflegepersonen nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan honoriert werden.</p> <p>Maßgeblich sind die jeweils am 01.03 eines Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, gemeldeten Betreuungsverhältnisse der Kindertagespflegepersonen in der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamts. Gleichzeitig ist zum 01.03. über diese Fortbildung gegenüber dem Jugendamt Nachweis zu erbringen.</p>	<p>Die finanzielle Belastung für 2021 beträgt ca. 15.000,00 EUR.</p> <p>Es erfolgt jedoch eine Erstattung durch das Land.</p>

Anlage 2: Synopse Neue Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg

		Für das Jahr, in dem eine BEP-Fortbildung absolviert wird, ist diese ebenfalls als Aufbauqualifikation gemäß § 32a Abs. 3 Nr. 3 HKJGB anzuerkennen.	
§ 4 (11)		Neu: Die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit mit den Kindern sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten werden ab 01.07.2021 mit einer pauschalen Geldleistung von 10,00 EUR pro Kind und Monat honoriert.	Die finanzielle Belastung für 2021 beträgt ca. 30.000,00 EUR. Dies soll die Qualität der Vor- und Nachbereitungszeit verbessern, da auf Grund der höheren Qualifizierung die Anforderungen steigen.
§ 6 (1)	Die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 wird sowohl während der Urlaubszeit der Tagespflegeperson als auch bei Krankheit der Tagespflegeperson gezahlt, jedoch höchstens bis zu insgesamt 30 Betreuungstage pro Jahr. Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung im Laufe des Kalenderjahres wird die Anzahl der Betreuungstage nach Satz 1 anteilig berechnet. Hierbei werden für jeden vollen Betreuungsmonat 2,5 Tage angesetzt. Das Ergebnis der Berechnung wird auf volle Tage aufgerundet.	Änderung: Die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 wird sowohl während der Urlaubszeit der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit der Kindertagespflegeperson gezahlt, jedoch höchstens im Umfang von 25 Urlaubstagen und 10 Krankheitstagen pro Kalenderjahr, ausgehend von einer Betreuung an 5 Tagen pro Woche. Die Berechnung erfolgt bei weniger Betreuungstagen pro Woche anteilig. Neu: Die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Jugendamt ist erst ab dem 2. Krankheitstag erforderlich. Die Urlaubsplanung der Kindertagespflegeperson für das nächste Kalenderjahr ist der Wirtschaftlichen Jugendhilfe II bis zum 31.12. eines Jahres vorzulegen und mit der/ dem/ den Personensorgeberechtigten im Voraus abzustimmen.	Die Erhöhung der Urlaubs- und Krankentage ist grundsätzlich kostenneutral. Eine Rückforderung wegen der Überschreitung der Höchsttage ist selten, so dass die Rückforderungen, die sich bei einer Überschreitung ergeben könnten, mit ca. 2.000,00 € geringfügig sind. Außerdem trägt die Regelung auch zur Arbeitsvereinfachung und zu einem besseren Verhältnis mit den Tagespflegepersonen bei.

Anlage 2: Synopse Neue Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg

§ 6 (3)		<p>Neu: Die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 wird für die Teilnahme an der berufsbegleitenden Grundqualifikation nach QHB einmalig für 5 Tage gezahlt. Die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 wird weiterhin für die jährliche Teilnahme der Kindertagespflegeperson an 2 pädagogischen Tagen zur Fortbildung und Weiterqualifizierung gezahlt soweit diese an einem Betreuungstag stattfinden.</p> <p>Ursprüngliche Fassung wurde nach § 6 (4) verschoben.</p>	<p>Die Gewährung von Fortbildungstagen ist kostenneutral. Die Fortbildungen würden ansonsten an den betreuungsfreien Tagen durchgeführt. Für unsere Fortbildungsplanung ist es aber von großem Vorteil, wenn diese auch in der Woche stattfinden können</p>
§ 6 (4)		<p>Änderung: Abweichungen von der vereinbarten Betreuungszeit sowie die Unterbrechung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind dem Jugendamt von der Kindertagespflegeperson spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen mitzuteilen. Gleiches gilt, sofern die in Abs. 1 genannte Anzahl an Tagen, in denen aus den dort genannten Gründen keine Betreuung stattgefunden hat, überschritten ist.</p>	<p>Konkretisierung und neuer Absatz</p>
§ 6 (5)		<p>Verschoben von § 6 (4): Die Änderung des individuellen Bedarfs ist von der/ dem/ den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt zu machen.</p>	<p>Konkretisierung</p>

Anlage 2: Synopse Neue Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg

		<p>Neu: Bei einer nachträglichen Antragstellung auf Erhöhung des Betreuungsumfanges wird die laufende Geldleistung frühestens ab dem 1. des Monats, in dem die schriftliche Anzeige neuer Betreuungszeiten beim Jugendamt eingeht, gewährt.</p> <p>Erfolgt die Anzeige über die Unterbrechung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses nicht zeitnah, kann dies bei der Berechnung des Kostenbeitrages nicht mehr berücksichtigt werden.</p>	
§ 7 (3) vorher (4)		<p>Ergänzung: Der Kostenbeitrag ist für die Dauer der Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 4 Absatz 2 bis 4 zu entrichten. Ausfallzeiten, in denen die laufende Geldleistung nach § 6 Absatz 1 weiter gewährt wird, berühren die Kostenbeitragspflicht nicht.</p> <p>Ist die Betreuung in der Kindertagespflegestelle auf Grund von hoheitlichen Maßnahmen durch höhere Gewalt, die den unmittelbaren Betrieb eingeschränkt, wird der Kostenbeitrag entsprechend der tatsächlich erbrachten Betreuungsleistung festgesetzt.</p>	Konkretisierung für den Fall von erneuten hoheitlichen Maßnahmen durch höhere Gewalt, die den unmittelbaren Betrieb der Tagespflegestellen beeinflussen, z.B. Pandemie.
§ 8 (3)		<p>Neu: Kosten, die der Kindertagespflegeperson für Verpflegung, Hygieneartikel und Windeln des Kindes entstehen, sind nicht durch den Kostenbeitrag abgegolten. Sie sind mit der Kindertagespflegeperson individuell zu vereinbaren und die Kosten sind an sie zu zahlen.</p>	Konkretisierung

Anlage 2: Synopse Neue Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg

§ 8 (4)		<p>Neu: Die Erhebung von zusätzlichen Elternbeiträgen und Kautionen durch die Kindertagespflegeperson mit Ausnahme der vorgenannten Kosten (für Verpflegung, Hygieneartikel, Windeln) ist bei öffentlich geförderter Kindertagespflege gemäß dieser Satzung nicht zulässig.</p> <p>Die/ der Personensorgeberechtigte/n wird/ werden gebeten, eine derartige Forderung der Kindertagespflegeperson dem Jugendamt unverzüglich bekannt zu machen.</p>	Konkretisierung
§ 9 (1)	<p>Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird oder die/der Kostenbeitragspflichtige/n eine Gebühr oder einen Teilnahmebeitrag für weitere Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen bzw. an einer Betreuung vor bzw. nach dem Unterricht in einer Grundschule teilnehmen, zu entrichten hat/haben, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig betreut wird, bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises durch die/den Kostenbeitragspflichtige/n um 50 %.</p>	<p>Ergänzung: Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird oder die/ der Kostenbeitragspflichtige/n Betreuungskosten für weitere Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen bzw. an einer Betreuung vor bzw. nach dem Unterricht in einer Grundschule teilnehmen, zu entrichten hat/haben, ermäßigt sich der Kostenbeitrag bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises durch die/den Kostenbeitragspflichtige/n für das zweite Kind um 50 %, das dritte Kind um 75 % und wird ab dem vierten Kind vollständig erlassen.</p>	<p>Es fallen kaum Kostenbeiträge für ein 3. und 4. Kind an. Die Mindereinnahmen würden sich auf ca. 750,00 € im Jahr pro Kind belaufen. Demgegenüber steht jedoch die Entlastung von kinderreichen Familien, die auf eine Betreuung angewiesen sind. Außerdem wird diese Ermäßigung auch von vielen anderen Jugendämtern und Tageseinrichtungen im Umkreis gewährt.</p>

Anlage 2: Synopse Neue Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg

§ 9 (3)		<p>Neu: (3) Bei einer nachträglichen Antragstellung auf Ermäßigung wird der Kostenbeitrag frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Kostennachweis beim Jugendamt eingeht, reduziert, solange sich kein Hinweis aus den bereits vorgelegten Unterlagen ergibt.</p>	Konkretisierung
§ 9 (5)	<p>Weist/weisen der/die Kostenbeitragspflichtige/n nach, dass er/sie laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, wird kein Kostenbeitrag erhoben.</p>	<p>Ergänzung: Weist/weisen der/die Kostenbeitragspflichtige/n nach, dass er/sie laufende Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II, dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII, den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen, einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, wird kein Kostenbeitrag erhoben.</p>	<p>Es ergeben sich keine zusätzlichen Belastungen. Die Änderung des § 90 SGB VIII hinsichtlich der Erweiterung des Personenkreises erfolgte bereits zum 01.08.2019 und wird auch seitdem umgesetzt.</p>
§ 10		<p>Neu: Wird die Betreuung in der Kindertagespflegestelle auf Grund von hoheitlichen Maßnahmen durch höhere Gewalt, die den unmittelbaren Betrieb beeinflussen, eingeschränkt, werden die Geldleistungen für den ersten Monat der Einschränkungen sowie den darauf folgenden Monat entsprechend den vorliegenden Anträgen weitergezahlt, sofern der Ausgleich nicht durch vorrangige Bestimmungen geregelt ist.</p>	<p>Die Ausgaben sind bereits eingeplant. Es wird verhindert, dass ein KA-Beschluss erwirkt werden muss.</p>

Anlage 2: Synopse Neue Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg

		Bei Einschränkungen auf Grund von Anordnungen nach dem jeweils gültigen Infektionsschutzgesetz erfolgt der Ausgleich für einen Verdienstausschlag der Kindertagespflegeperson durch die vorrangig zuständige Behörde.	
§ 11 (2)	§ 10 (2): Kinder sollen an ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.	Kinder sollen an ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Das ab 01.03.2020 gültige Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) ist bindend und ein entsprechender Nachweis der Kindertagespflegeperson vorzulegen. Bei fehlendem Nachweis des Impfschutzes erfolgt keine Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege.	Konkretisierung auf Grund neuer gesetzlicher Vorgaben.
§ 12 (4)		Neu: Da Kindertagespflegepersonen beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, sind sie bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lassen, zur Gefährdungseinschätzung gegenüber dem Jugendamt verpflichtet. Gemäß § 8 b Abs. 1 SGB VIII hat die Kindertagespflegeperson gegenüber dem Jugendamt bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrenen Fachkraft.	Konkretisierung

Anlage 2: Synopse Neue Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg

§ 13		Die Kindertagespflegeperson sowie die/ der Erziehungsberechtigte/n haben in der Kindertagespflegestelle die Richtlinien der EU-Datenschutz Grundverordnung zu beachten. Personenbezogene Daten (Bildmaterial, Kontaktdaten, entwicklungsbezogene Daten) dürfen ohne schriftliche Einwilligung der Betroffenen nicht ausgetauscht, gespeichert oder veröffentlicht werden.	Konkretisierung
------	--	---	-----------------